

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

46. Jahrg.

Erscheint Dienstag, Donnerstag, Sonnabend.
Jährlich 150 Nummern.
Abonnementpreis 65 Pfennig vierteljährlich
auschl. Postbestellgebühr.

Leipzig, den 22. Dezember 1908.

Anzeigen im „Korr.“ kosten: die viergespaltene
Nonpareilzeile 25 Pfennig;
Versammlungsanzeigen sowie Arbeitsmarkt
aber nur 10 Pfennig die Zeile.

Nr. 148.

Bekanntmachung.

Mit dem 27. Dezember 1908 treten die auf Grund der Kölner Generalversammlung gefaßten Vorstandsbeschlüsse sowie das abgeänderte Statut in Kraft. Als wichtigste Änderungen möchten wir hier hervorheben:

Zum Statut.

§ 2 Absatz 1 lautet jetzt: „Mitglied des Verbandes kann jeder in Deutschland beschäftigte Buchdrucker, Schriftgießer, Stereotypen-, Galvanoplastiker usw. werden, sofern er keiner gegnerischen gewerkschaftlichen Organisation angehört oder für sie agitiert und von der Mitgliedschaft seines Konditionsorts für aufnahmefähig erklärt wird. Diejenigen“ usw. wie bisher.

§ 2 Absatz 3 lautet von der 7. Zeile ab: „... 6 Wochenbeiträge in ihre früheren Rechte und sind von der Einschreibgebühr befreit; Mitglieder, welche länger als ein Jahr, jedoch nicht länger als fünf Jahre in einem andern Berufe beschäftigt waren und die obigen Verpflichtungen erfüllt haben, nach Leistung von 26 Wochenbeiträgen (siehe auch § 4 der Beschlüsse unter e Invalidenunterstützung). Solche Mitglieder, welche vom Beruf abgehen, um sich selbständig zu machen, haben, im Falle sie wieder vom Berufe zurückkehren, vor Erlangung der Bezugsberechtigung zur Ortsunterstützung 6 Wochenbeiträge in Kondition zu leisten. Die Anmeldung hat innerhalb 14 Tagen unter Vorbringung eines Gesundheitsattestates“ usw. wie bisher.

§ 13 Absatz 1 ist folgendermaßen abgeändert: „§ 13. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Hauptverwalter, dem Kassierer und sechs Beisitzern; außerdem hat der leitende Redakteur des „Korrespondent“ Sitz und Stimme im Vorstand.“

§ 15 und 16 ist gestrichen und dafür gesetzt:

§ 15. Die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Hauptverwalters, des Kassierers und der Redakteure geschieht, und zwar für jeden in einem besonderen Wahlgange, durch die Generalversammlung mittels Stimmzettel und absoluter Mehrheit. Scheidet im Laufe der Wahlperiode einer der Vorgenannten aus dem Amt oder ist einer derselben dauernd verhindert, seine Amtsgeschäfte wahrzunehmen, so erfolgt die Ergänzungswahl für den Rest der Amtsdauer durch die Gauvorstände.

Die Beisitzer werden von den Mitgliedern am Orte des Verbandes durch Urabstimmung mittels Stimmzettel und absoluter Mehrheit gewählt. Scheidet ein Beisitzer aus, oder ist er dauernd verhindert, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen, so erfolgt die Ergänzungswahl für den Rest der Amtsdauer durch die dazu berufene Versammlung der genannten Mitgliedschaft.

Die Amtsdauer des Vorstandes sowie der Redakteure währt drei Jahre.

§ 17 (jetzt 16) Absatz 3 ist angehängt: „Jährlich hat eine Gauvorsteherkonferenz stattzufinden, auch ist auf Antrag von mindestens fünf Gauvorständen eine solche Konferenz einzuberufen.“

§ 24 (jetzt 23) Absatz 2 ist der letzte Teil folgendermaßen umgeändert: „... Die Berufung der Delegierten

Berlin.

Die internationalen Buchdrucker im Jahre 1907.

Dem Internationalen Buchdruckersekretariate gehörten im Jahre 1907, gleich wie im Vorjahre, 19 Bucharbeiterorganisationen des europäischen Festlandes an, wie der uns soeben zugegangene Jahresbericht des internationalen Sekretariats feststellt. Mit Ausnahme des kroatischen Buchdruckervereins haben alle dem internationalen Sekretariat angeschlossenen Verbände berichtet, allerdings nicht lückenlos.

Das Wichtigste aus den an das Sekretariat erstatteten Berichten der einzelnen Verbände ist das Folgende, wobei zu bemerken ist, daß über die inneren Vorgänge in den einzelnen Organisationen

erfolgt in der Weise, daß Gawe bis zu 500 Mitgliedern einen Delegierten, solche bis zu 1000 Mitgliedern zwei Delegierte, bis zu 1500 Mitgliedern drei Delegierte und so fort bis zu 500 weiteren Mitgliedern einen weiteren Delegierten wählen. Weniger als 250 überschüssige Mitglieder“ usw. wie bisher.

§ 33 (jetzt 32) Absatz 2 lautet: „Die Entschädigung aus dieser Kasse für die Mißverwaltung an die Gawe beträgt 5 Proz. der Einnahme. Aus dieser Entschädigung sind sämtliche Agitationskosten sowie alle aus den tariflichen Institutionen sich ergebenden Unkosten zu bestreiten.“

Zu den Vorstandsbeschlüssen.

a) Reiseunterstützung.

Hier ist nur im § 1 eine wesentliche Änderung beschloffen, und zwar die, daß die Unterstützung von 1,25 Mk. auf 1,50 Mk. pro Tag für die Mitglieder erhöht wurde, welche mindestens 75 Wochenbeiträge entrichtet haben.

b) Ortsunterstützung.

§ 1. Absatz 2 ist gestrichen und dafür gesetzt: „Die Ortsunterstützung beträgt pro Tag: bei 75 Beiträgen 1,50 Mk. bis zu 20 Wochen = 70 Tage
" 150 " 1,75 " " 20 " = 140 "
" 500 " 1,75 " " 30 " = 210 "
" 750 " 1,75 " " 40 " = 280 "

§ 3. Der Absatz 3 hat jetzt folgenden Wortlaut: „Jedes konditionslose Mitglied ist verpflichtet, sich in dem etwa im Bezirke vorhandenen tariflichen Arbeitsnachweis eintragen zu lassen. Arbeitslose Mitglieder, die diesen Bestimmungen nicht nachkommen, haben weder Anspruch auf Ortsunterstützung noch auf Umzugskosten. Die Gau- bzw. Bezirksvorstände sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß arbeitslose Mitglieder sich auf den Arbeitsnachweisen eintragen lassen und die Bestimmungen befolgen, die dafür vorhanden sind. Die am Ort eines nachweises tätigen Verbandsfunktionäre haben sich möglichst mit der Arbeitsvermittlungstelle in Verbindung zu setzen, um Unregelmäßigkeiten einzelner Mitglieder zu kontrollieren oder bei etwaigen vorhandenen Beschwerden derselben Abhilfe zu schaffen.“

§ 4. Der Absatz 1 lautet jetzt: „Wer unterstützt wird, darf seinen Wohnort ohne Zustimmung des Gauvorstandes nicht wechseln. Ein Wohnungswechsel außerhalb des Gaus bedarf der Genehmigung desjenigen Gauvorstandes, in dessen Bezirk der Arbeitslose sich aufzuhalten gedenkt. Mitglieder, die dieser Bestimmung nicht nachkommen, haben keinen Anspruch auf Ortsunterstützung. In Besonderefällen“ usw. wie bisher.

§ 5. Dem Absatz 1 ist angehängt worden: „Auch hat derjenige, der die vom Vorstande vorgeschriebene Grundung bei den zuständigen Verbandsfunktionären unterläßt, für die Dauer von 13 Wochen keinen Anspruch auf Unterstützung.“

§ 7. Absatz 1 hat folgenden Wortlaut bekommen: „Im Falle ein als arbeitslos unterstütztes Mitglied durch Krankheit usw. arbeitsunfähig wird, fällt die Ortsunterstützung für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit fort. Beim nachherigen Weiterbezuge von Ortsunterstützung hört die

Bezugsberechtigung in dieser, falls nicht gemäß § 1 schon eher die Aussteuerung erfolgte, spätestens nach zusammen 52 Wochen auf und tritt erst wieder nach 26 Beiträgen ein.“

Abatz 2 lautet: „In der Krankenunterstützung ausgesteuerte Mitglieder haben erst dann einen Anspruch auf Ortsunterstützung, wenn sie den Nachweis der Arbeitsfähigkeit erbringen und von neuem 25 Beiträge geleistet haben.“

c) Umzugskosten.

Abatz 1. Von Zeile 5 ab heißt es jetzt: „... sofern vor dem Konditionswechsel mindestens 13 Wochenbeiträge entrichtet sind und die vorgeschriebene Grundung bei dem zuständigen Verbandsfunktionär vorher eingezogen worden ist. In den Fällen jedoch“ usw. wie bisher.

Abatz 4. Derselbe ist wie folgt umgeändert: „In Unterstützungen werden gewährt bei Umzügen von einem Arbeitsorte zum andern und einer Entfernung von mindestens 15 Kilometern:

bei 13—200 Wochenbeiträgen 15 Mk.
" 201—300 " " 20 "
" 301 und mehr " " 25 "

Bei einer größeren Entfernung als 15 Kilometer werden außerdem für jedes weitere Kilometer bei bis zu 200 Wochenbeiträgen 10 Pf. mehr und bei je 50 über 200 Wochenbeiträgen für jedes weitere Kilometer 1 Pf. mehr gewährt, auch wird bei über 300 geleisteten Wochenbeiträgen für die zur Zahlung des Fahrgeldes verpflichteten Familienmitglieder pro Person und Kilometer 1 Pf. extra geleistet, jedoch darf der Gesamtbetrag 100 Mk. nicht übersteigen.“

Abatz 7 lautet: „Die Auszahlung erfolgt vom dem Gau, in welchen das Mitglied verzogen ist, und zwar nach Vorbringung eines Ausweises über den eingeleiteten bzw. bereits vollzogenen Umzug.“

d) Krankenunterstützung.

Hier ist nur dem § 1 Absatz 1 der Hinweis auf die Bestimmung bei § 7 unter Ortsunterstützung beigelegt, wonach bei ununterbrochenem Bezuge von Orts- und Krankenunterstützung die Gesamtdauer beider Unterstützungen nur insgesamt 52 Wochen betragen darf.

e) Invalidenunterstützung.

§ 4. Absatz 1 hat jetzt folgenden Wortlaut: „Mitglieder, welche zu einem andern Beruf übergegangen waren bzw. solche, welche sich in einem Ausland aufgehalten, in denen eine gleiche Unterstützung nicht vorhanden, aber nach ihrer Rückkehr zum Berufe bzw. ins Verbandsgebiet die Anrechnung der früher geleisteten Beiträge beanspruchen, haben die auf die Zeit ihrer Abwesenheit entfallenden Beiträge nachzuzahlen, außerdem mindestens noch 26 Beiträge in Kondition zu entrichten, und zwar auch dann, wenn dieselben vor dem Berufswechsel bzw. vor ihrer Abreise nach dem Auslande bereits die Bezugsberechtigung erworben haben. Die Dauer der Abwesenheit vom Verbands- bzw. des Aufenthalts im Auslande darf jedoch fünf Jahre nicht überschritten haben.“

Der Vorstandsvorstand.

im Laufe des Jahres unter „Ausland“ berichtet worden ist.

1. Schweizerischer Typographenbund. Zahl der Mitglieder am 31. Dezember: 2859. Zuwachs: 193 oder 7,24 Proz. Allgemeine Kasse: Einnahmen 122929 Fr.; Ausgaben 192243 Fr. Vermögen 195609 Fr. Unterstützungskasse: Einnahmen 204365 Fr.; Ausgaben 154807 Fr. Vermögen 419280 Fr. Auf den Kopf des Mitglieds entfallen von beiden Kassenbeständen 215,07 Fr. (ungerechnet das Vermögen der lokalen Kassen).

2. Typographenbund der romanischen Schweiz. Zahl der Mitglieder am 31. Dezember: 821. Zuwachs: 11 oder 1,35 Proz. Widerstandskasse: Einnahmen 11523 Fr.; Ausgaben 5100 Fr.

Vermögen 31638 Fr. Unterstützungskasse: Einnahmen 45241 Fr.; Ausgaben 43982 Fr. Vermögen 41481 Fr. Von den beiden Kassen entfällt auf den Kopf des Mitglieds ein Betrag von 89,06 Fr.

3. Tessinischer Bucharbeiterverband. Zahl der Mitglieder am 31. Dezember: 172. Zuwachs: 20 oder 13,16 Proz. Die Summe der Einnahmen ist nicht ersichtlich. Ausgegeben wurden 1515 Fr. Für den Streik vom Dezember 1907 sind beim Verein 8245 Fr. eingegangen und 6417 Fr. ausgegeben worden.

4. Verband der Deutschen Buchdrucker. Zahl der Mitglieder am 31. Dezember: 53529. Zuwachs: 4071 oder 8,23 Proz. Verbandskasse:

Einnahmen 3869181 Fr.; Ausgaben 2563836 Fr. Vermögen 10390948 Fr. Von diesem entfallen (ausschließlich der Lokalkassen) auf den Kopf des Mitglieds 194,10 Fr.

5. Verband der österreichischen Buchdruckervereine. Zahl der Mitglieder am 31. Dezember: 13164. Zuwachs: 652 oder 5,21 Proz. Verbandskasse: Einnahmen 41087 Fr.; Ausgaben 34197 Fr. Vermögen 26730 Fr. Kassen der Verbände: Einnahmen 1192232 Fr.; Ausgaben 1068288 Fr. Vermögen 1961847 Fr. Von dem Vermögen dieser Kassen entfallen auf jedes Mitglied 151,29 Fr.

6. Organisationen der ungarischen Buchdrucker. In Ungarn bestehen drei Organisationen: Der Unterstützungsverein, der Fachverein (der den Zweck hat, Mittel aufzubringen für die Agitation, die Fortbildung, Zuschuß zur Konditionslosenunterstützung usw.) und die Freie Organisation. Dem Fachverein kann auch das Hilfspersonal beitreten. Unterstützungsverein: Zahl der Mitglieder am 31. Dezember: 5964. Zuwachs: 659 oder 12,42 Proz. Einnahmen 562495 Fr.; Ausgaben 485198 Fr. Vermögen 654632 Fr. Auf den Kopf des Mitglieds entfallen 109,76 Fr. Fachverein: Zahl der Mitglieder am 31. Dezember: 8750. Zuwachs 811 oder 10,22 Proz. Einnahmen 67495 Fr.; Ausgaben 70807 Fr. Vermögen 29960 Fr. Auf ein Mitglied entfallen von diesem Vermögen 3,42 Fr.

7. Typographischer Verein Serbiens. Zahl der Mitglieder am 31. Dezember: 204. Rückgang: 89 oder 30,37 Proz. Widerstandskasse: Vermögen 1311 Fr. Unterstützungskasse: Einnahmen 11851 Fr.; Ausgaben 8327 Fr. Vermögen 12705 Fr. Aus beiden Kassenbeständen entfallen auf ein Mitglied 68,71 Fr.

8. Typographischer Arbeiterverein Bulgariens. Zahl der Mitglieder am 31. Dezember: 200. Rückgang: 114 oder 36,3 Proz. Einnahmen 19520 Fr.; Ausgaben 19520 Fr. Vermögen 4413 Fr. Von diesem entfallen auf ein Mitglied 22,06 Fr.

9. Rumänischer Buchdruckerverein, „Gutenberg“. Zahl der Mitglieder am 31. März 1908: 467. Zuwachs: 54 oder 13,08 Proz. Einnahmen 27654 Fr.; Ausgaben 28731 Fr. Vermögen 39500 Fr. Von letztem entfallen auf ein Mitglied 84,58 Fr.

10. Typographenverein für Bosnien und Herzegowina. Zahl der Mitglieder am 31. Dezember: 126. Zuwachs: 14 oder 12,5 Proz. Einnahmen 8461 Fr.; Ausgaben 4689 Fr. Vermögen 13535 Fr. Ergibt auf den Kopf des Mitglieds 107,42 Fr.

11. Italienischer Bucharbeiterverband. Über die Zahl der Mitglieder ist nichts angegeben. Doch dürften, nach andern Materiale zu urteilen, etwa 1000 Verbandsmitglieder in Italien vorhanden sein. Einnahmen 38776 Fr.; Ausgaben 21611 Fr. Vermögen 21453 Fr.

12. Französischer Bucharbeiterverband. Zahl der Mitglieder am 31. Dezember: 10527. Rückgang: 351 oder 3,28 Proz. Einnahmen 284526 Fr.; Ausgaben 267060 Fr. Vermögen 140766 Fr. Auf den Kopf des Mitglieds entfallen demnach 13,37 Fr.

13. Luxemburger Buchdruckerverein. Zahl der Mitglieder am 31. Dezember: 104. Zuwachs: 12 oder 13,04 Proz. Einnahmen 4505 Fr.; Ausgaben 3048 Fr. Über das Vermögen des Vereins werden keine Angaben gemacht.

14. Belgischer Buchdruckerverband. Zahl der Mitglieder am 31. Dezember: 3000. Zuwachs: 1000 oder 50 Proz. Einnahmen 48492 Fr. (einschließlich 21878 Fr. von ausländischen Verbänden geleisteter Streibeiträge); Ausgaben 36470 Fr. Eine Vermögensangabe fehlt.

15. Dänischer Typographenbund. Zahl der Mitglieder am 31. Dezember: 3236. Zuwachs: 209 oder 6,9 Proz. Einnahmen 256830 Fr.; Ausgaben 162568 Fr. Vermögen 411913 Fr. Von letztem entfallen auf ein Mitglied 127,39 Fr.

16. Norwegischer Zentralverein für Buchdrucker. Zahl der Mitglieder am 31. Dezember: 1907. Zuwachs: 243 oder 14,6 Proz. Einnahmen

129611 Fr.; Ausgaben 103078 Fr. Vermögen 148713 Fr. Ergibt auf den Kopf des Mitglieds 77,98 Fr.

17. Schwedischer Typographenbund. Zahl der Mitglieder am 31. Dezember: 5743 (wovon 4358 den ganzen und 1385 den halben Beitrag bezahlten). Zuwachs: 502 oder 9,58 Proz. Einnahmen 248633 Fr.; Ausgaben 57867 Fr. Vermögen 634893 Fr. Entfallen auf ein Mitglied 110,55 Fr.

18. Finnischer Typographenbund. Zahl der Mitglieder am 31. Dezember: 1466 (wovon etwa 400 den halben Beitrag bezahlten). Zuwachs: 174 oder 13,47 Proz. Über die Gesamteinnahmen und -ausgaben ist nichts festzustellen. Vermögen der Zentralkasse: 21432 Fr. Auf ein Mitglied entfallen demnach 52,23 Fr.

Bei diesen rein statistischen Erhebungen bedauert der internationale Sekretär Stautner, daß trotz wiederholter Mahnung und langen Zuwartens einzelne Verbände trotz dem die gewünschten Angaben nicht oder nur unvollständig geliefert haben. Wenn das Internationale Sekretariat für diese Verbände Gelder flüssig machen soll, dann möchten sie als Gegenleistung wenigstens genaue Angaben über den Stand ihrer Organisation geben.

Zieht man einen Vergleich zwischen dem Verbande der Deutschen Buchdrucker und allen übrigen Verbänden, die dem Internationalen Sekretariat angeschlossen sind, so ergibt sich folgendes Bild für den Abschluß im Jahre 1907:

Verband der Deutschen Buchdrucker.	Alle übrigen Verbände.
In Francs: Gesamteinnahmen: 3869181 Gesamtausgaben: 2563835 Vermögensbest.: 10390948	In Francs: Gesamteinnahmen: 3258740 Gesamtausgaben: 2596785 Vermögensbestand: 4840822
Mitglieder: 53529	Mitglieder: 49760

Dieses Bild würde sich noch mehr zugunsten der Bedeutung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker in unrer Internationalität verschärfen, wenn unsere Gau-, Bezirks- und Lokalkassen mit denen anderer Verbände in Vergleich gebracht werden könnten.

Da sich inzwischen infolge unerquicklicher Vorgänge, die zum Teil auf dem persönlichen Gebiete liegen, eine Ortsverlegung des Internationalen Sekretariats notwendig gemacht hat, wurde am 23. Mai 1908 von einer Dreierkommission beschossen, den Sitz des Sekretariats nach Stuttgart zu verlegen. Gleichzeitig wurde die Stelle des internationalen Sekretärs ausgeschrieben, da Kollege Stautner seine Kündigung der Ausschickungskommission eingereicht hatte. Das Resultat dieser Ausschreibung ist, wie wir der soeben eintreffenden ungarischen „Typographia“ entnehmen, die Wahl des Kollegen Stautner mit 13 von 15 Stimmen (dem Sekretariate gehören 19 Verbände an). Somit bleibt der bisherige Sekretär, der als solcher wirklich positive Arbeit geleistet hat, seinem Wirkungsbereiche erhalten.

Entscheidungen des Tarifamtes als Berufungsinstanz.

Veröffentlicht vom Tarifamte der Deutschen Buchdrucker.

Bericht § 10.

Klageobjekt: 53,67 Mk. wegen Kündigungsloser Entlassung.

Entscheidung: Kläger wird mit seiner Klage abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Der Kläger kündigte an einem Sonnabend mit 14tägiger Kündigungsfrist. Am darauffolgenden Montag kam er erst um 1¹/₂ Uhr zur Arbeit mit der Entschuldigung, daß er verreist gewesen und erst vormittags 10,47 Uhr eingetroffen sei. Er habe sich an einem andern Orte nach anderweiter Stellung umgesehen. Der Prinzipal verzichtete jedoch auf des Klägers Weiterarbeit und entließ ihn sofort. Gemäß § 10 Absatz 5 des Tarifs war der Kläger berechtigt, während seiner Kündigungsfrist einen kurzen Urlaub zwecks Beschaffung einer andern Stellung nachzusuchen, doch mußte dieser Urlaub bereits am vorhergehenden Arbeitstage, das war der Sonnabend, beim Prinzipale nachgesucht werden. Zum unentschuldigtem Fortbleiben von der Arbeit am Vormittage des Montags war der Kläger jedoch nicht befugt, und der Prinzipal war berechtigt, den Kläger deswegen ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zu entlassen. Diese Rechtsauffassung wird übrigens auch von den Gewerbegerichten geteilt.

Klageobjekt: 51 Mk. Lohn für vierzehn Tage wegen nicht erfolgter Kündigung.

Entscheidung: Die Klage ist abzuweisen.

Entscheidungsgründe: Der Kläger ist am 28. Juni durch die Landesversicherung einer Heilanstalt überwiesen worden, aus der er am 24. September entlassen wurde, und zwar mit weiteren vierzehn Tagen Schonung. Als der Prinzipal von der Abreise des Klägers in die Heilanstalt Kenntnis erhielt, ließ er den Kläger zu sich kommen und eröffnete ihm: „daß er vierzehn Tage vor Beendigung der Kur Nachricht geben solle, da nicht vorauszu sehen sei, ob eine Einstellung nach seiner Rückkehr sich ermöglichen ließe“. Diese Meldung unterließ der Kläger, und stellte sich am 25. September, also einen Tag nach der Entlassung aus der Heilanstalt, bei dem beklagten Prinzipale wieder vor. Dieser erklärte dem Kläger, daß seine Einstellung jetzt nicht möglich sei, und rief ihm, sich nach einer andern Stellung umzusehen. Der Kläger aber bemerkte demgegenüber, daß er ja noch vierzehn Tage Schonung habe, und daß er dann noch einmal wegen Beschäftigung anfragen würde. In der Zwischenzeit wurde bei der Beklagten ein Gehilfe entlassen und ein anderer dafür eingestell, während der Kläger nicht berücksichtigt wurde; dies gab demselben Veranlassung, bei dem beklagten Prinzipale vorstellig zu werden, bei ihm hierauf aber erklärte, daß er ihn nicht einstellen wolle, und daß er ihn seit seiner Aufnahme in die Heilanstalt als entlassen betrachtet habe. Der Kläger dagegen fühlt sich nicht als entlassen, und deshalb hat er Klage beim Schiedsgericht eingereicht. Dem Kläger ist bei seiner Meldung über die erfolgte Aufnahme in die Heilanstalt vom Prinzipale gesagt worden, er möge sich vierzehn Tage vor Beendigung der Kur melden, da nicht vorauszu sehen ist, ob seine Einstellung nach der Rückkehr sich ermöglichen ließe. Nach seiner Rückkehr aus der Heilanstalt wurde dem Kläger ferner gesagt, daß seine Einstellung jetzt nicht möglich sei, und daß er sich lieber nach andrer Stellung umsehen möchte. Zunächst ist in der Erklärung des Prinzipals: „Es sei nicht vorauszu sehen, daß nach seiner Rückkehr die Einstellung sich ermöglichen ließe“, der Ausdruck dafür zu finden, daß der Beklagte mit der Abmeldung des Klägers in die Heilanstalt das Arbeitsverhältnis als gelöst betrachtete; denn wäre dies nicht der Fall gewesen, dann könnte bei der Rückkehr des Klägers über die Einstellung desselben zwischen den klagenden Parteien erst nicht mehr verhandelt werden, sondern die Wiedereinstellung müßte glatt erfolgen. War der Kläger dagegen davon überzeugt, daß er bei dem Beklagten noch in einem festen, ungekündigten Arbeitsverhältnisse stand, dann mußte er sein Unrecht auf Weiterbeschäftigung schon am 25. September in bestimmtester Form geltend machen, und er mußte deshalb an diesem Tage nicht das Angebot machen, „in vierzehn Tagen wieder einmal wegen Kondition nachzufragen“. Tatsache ist nach dem Protokolle des Schiedsgerichts auch, daß der Kläger sich in der Zwischenzeit um andre Kondition bemüht hat, was er doch nicht nötig gehabt hätte, wenn er sich noch in einem festem Vertragsverhältnisse zu der Beklagten gefühlt hätte. Das Tarifamt hätte aber diesem Gesühle des Klägers gern mit einem Vergleichsvorschlage Rechnung getragen, den der Beklagte auch bereits vor dem Schiedsgerichte zu erfüllen sich bereit erklärt hatte. Diesen Vorschlag, und zwar auf einen Wochenlohn, hat der Kläger aber abgelehnt, und das Tarifamt konnte deshalb nicht von neuem einen solchen Vorschlag zu einer Einigung machen, sondern mußte, wie der Kläger es gewollt, entscheiden, und diese Entscheidung mußte nach dem vorliegenden Tatbestand zuungunsten des Klägers ausfallen.

Die neue Klage auf Wabregelung, die der Kläger erst bei der Berufungsklage erhob, durfte nicht Gegenstand einer Beratung und Entscheidung des Tarifamtes sein, da die Vorinstanz, das Schiedsgericht, hierüber nicht angerufen war und deshalb auch nicht entschieden hatte.

Klageobjekt: 56 Mk. wegen kündigungsloser Entlassung.

Entscheidung: Die Berufung ist zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe: Dem Kläger war seine Stellung wegen Arbeitsmangels aufgelündigt worden; jedoch noch vor Ablauf der Kündigungsfrist wurde ihm vom Prinzipale gesagt, „daß er vorläufig noch weiter arbeiten könne, da noch für mehrere Wochen Arbeit in Aussicht sei“. Am 30. Mai wäre die Kündigungsfrist verstrichen gewesen, auf das ihm gemachte Angebot blieb der Kläger aber in alten Arbeitsverhältnisse. Zehn Tage später blieb der Kläger ohne Entschuldigung einen halben Tag von der Arbeit fern, weshalb ihm eine Weiterbeschäftigung vom Prinzipale verweigert und seine sofortige Entlassung ausgesprochen wurde.

Gegen diese kündigungslose Entlassung wendet sich der Kläger in der Annahme, daß er von neuem hätte gekündigt werden müssen. Mit dieser Annahme wäre der Kläger unbedingte im Rechte, wenn nicht für seine kündigungslose Entlassung seitens des Beklagten Gründe geltend gemacht würden, die eine solche Maßnahme sowohl nach den Bestimmungen des Tarifs als der Gewerbeordnung rechtfertigen.

Der Beklagte gibt vor der Berufungsinstanz die eidesstattliche Versicherung ab, daß der Kläger wiederholt die Arbeit verweigert habe, auch betrunken zur Arbeit gekommen sei. Deswegen sei er wiederholt verurteilt worden unter dem Hinzufragen, daß andernfalls seine Entlassung erfolgen müßte. Der Beklagte behauptet, daß er hierfür auch das Zeugnis seiner übrigen Gehilfen erbringen könne, da auch diese den Kläger wegen seines ungehörigen Verhaltens zur Rede gestellt hätten.

Daß der Kläger sich wiederholt solche Verstöße gegen ein geordnetes Arbeitsverhältnis hat zuzuschreiben kommen lassen, geht aus dem Urteile des Schiedsgerichts hervor. Da ferner nach der Erklärung des Beklagten diesbezügliche Verwarnungen des Klägers erfolgt sind, so ist die sofortige Entlassung des Klägers berechtigt auf Grund der Note 138 des Kommentars Seite 76-80.

Klageobjekt: Fünf Tage Lohn.

Entscheidung: Die Firma ist zur Zahlung von fünf Lohntagen verpflichtet.

Entscheidungsgründe: Der Kläger hatte vom Faktor einen anderen Arbeitsplatz zugewiesen erhalten, weil er nach Ansicht des Faktors auf seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht pflichtgemäß gehandelt hatte. Über diesen Platzwechsel stellte der Kläger den Faktor zur Rede, und er erhielt eine Auskunft, die er als eine ganz gemeine Lüge ansah. Der Faktor verbat sich dieses zwar, beließ aber den Kläger in seinem Arbeitsverhältnis, um ihm am nächsten Tag die Kündigung zu kündigen. In der Kündigungszeit soll der Kläger nun sehr säumig gearbeitet haben, und wurde er deshalb an einem Tage zum Oberfaktor ins Kontor gerufen. Kläger gab hier auf Befragen an, was er an dem betreffenden Arbeitstage geleistet hatte, und auf die weitere Frage: „Ob er nichts weiter gearbeitet hätte!“ gab der Kläger keine Auskunft, sondern verließ das Kontor. Zurückgerufen, entgegnete er auf die wiederholt vorgelegte Frage nach seiner Arbeitsleistung, daß er die Antwort verweigere.“ Hierauf erfolgte seine sofortige Entlassung.

Das Tarifamt verurteilt das unkorrekte Verhalten des Klägers dem Oberfaktore gegenüber auf das Schärfste, kann dasselbe aber trotzdem als einen sofortigen Entlassungsgrund nicht anerkennen. Die Firma war berechtigt, den Kläger sofort zu entlassen, als er dem Faktor eine gemeine Lüge vorwarf; auf dieses Recht verzichtete jedoch die Firma. Sie konnte den Kläger auch entlassen, wenn er nach ihrer Auffassung und nach erfolgter Ermahnung während der Kündigungsfrist die Erfüllung seiner Arbeitspflichten beharrlich verweigerte; ob eine solche beharrliche Weigerung vorlag, hatte dann auf Anrufen des Klägers das Schiedsgericht zu entscheiden. Das ungebührliche Verhalten des Klägers war aber weder ein tariflicher noch ein gesetzlicher Grund zur sofortigen Entlassung, und deshalb ist die beklagte Firma auch verpflichtet, dem Kläger für vorzeitige Entlassung den Lohn für die fehlenden fünf Kündigungstage auszuzahlen.

Klageobjekt: 68 Mk. Lohn für 12 Tage wegen vorzeitiger Entlassung.

Entscheidung: Die Berufung wird zurückgewiesen. **Entscheidungsgründe:** Der Kläger war bei der beklagten Firma als Maschinenfeger im Zeitungsbetriebe beschäftigt. Der Redakteur besorgte gleichzeitig das Korrekturlesen. In Abwesenheit des Prinzipals und des Verlegers des Zeitung verlangte der Redakteur von dem Kläger, daß er eine Korrektur, die er geschrieben, die aber der Kläger mit Bleistift durchstrichen hatte, mache. Dies zu tun, weigerte sich der Kläger, und auf wiederholte Aufforderung rief er dem Redakteur zu: „Gehen Sie von meiner Maschine weg, sonst fliegen Sie!“ Erst nachdem der Redakteur den Kläger aufforderte, seine Maschine zu verlassen, wurde die Korrektur von ihm erledigt. Festgestellt wird durch vorliegende Korrekturpapiere, daß der Kläger wiederholt Korrekturen, die er nicht für nötig hielt, auf den Spalten durchstrich und nicht erledigt hatte. Der Kläger entschuldigt sein Verhalten damit, daß er vom Redakteur groß angefahren worden sei; daß er die geforderten Korrekturen nicht für unbedingt nötig gehalten hätte, und daß der Redakteur nicht sein Vorgehen gewesen sei, indem er ihm als solcher nicht vorgehalten worden wäre. Als Vorgehalten habe er den ersten Seher betrachtet, der die Manuskripte verteilte.

Am Tage nach diesem Vorfall wurde der Kläger vom Prinzipal entlassen.

Aus dem Sachverhalt ergibt sich, daß der Kläger einzelne auf seinen Spalten gezeichnete Korrekturen wiederholt nicht gemacht, sondern nach eigenem Ermessen durchgestrichen hatte. Daß eine Entscheidung darüber, ob die vom Korrektor gezeichneten Fehler zu erledigen sind oder nicht, nicht in das Ermessen des einzelnen Sehers gestellt werden kann, bedarf keiner besonderen Betonung. Der Kläger hatte deshalb die Fehler zu korrigieren und durfte auf besonderes Verlangen des Redakteurs dies nicht verweigern. Ob der Redakteur dem Kläger als Vorgefahrener vorgestellt worden war oder nicht, spielt bei dem Vorfall keine Rolle, wie das Vorstellen der Vorgefahrener den einzelnen Gehilfen gegenüber weder üblich noch durchführbar ist. In einem so kleinen Betrieb, in dem der Kläger arbeitete, wird der Prinzipal zumeist der einzige Vorgefahrener sein, und in seiner Abwesenheit wird es die ihm zunächst stehende leitende Person sein, sofern nicht eben ein Faktor dem Druckereibetriebe besonders vorsteht. Der sogenannte erste Seher, der das Manuskript verteilte, war als Vertreter des Prinzipals nicht anzusehen, sofern es nicht ausdrücklich vom Prinzipale gewünscht wurde.

Für den Inhalt der Zeitung ist der Redakteur verantwortlich, und wenn dieser die Erledigung seiner Korrekturen verlangte, so war er hierzu berechtigt, da der Kläger auch ohne besondere Aufforderung gemäß § 35 des Tarifs so genau und regelrechten Korrekturen verpflichtet ist, dies trotz wiederholter Aufforderung zu tun sich weigerte, so machte er sich einer beharrlichen Arbeitsverweigerung schuldig, die seine kündigungswürdige Entlassung zur Folge haben durfte. Da der Prinzipal am anderen Tage von diesem Rechte Gebrauch machte, so kann von einer tariflich unberechtigten Entlassung nicht die

Rede sein und deshalb mußte der Berufungskläger abgewiesen werden.

Klageobjekt: 105,50 Mk. Lohn wegen kündigungswürdiger Entlassung.

Entscheidung: Der Kläger ist nicht verpflichtet, dem Beklagten 105,50 Mk. wegen angeblich kündigungswürdiger Entlassung auszuzahlen.

Entscheidungsgründe: Dem Beklagten sollen wiederholt Vorfaltungen gemacht worden sein wegen angeblich zu geringer Leistung an der Segmaschine und wegen Unsauberkeit in der Behandlung der Maschine. Nach Angabe der Firma soll der Beklagte die Maschine beim Arbeitsantritt am Nachmittag eines Tages in einem sehr unsauberen Zustande zurückgelassen haben, daß der Prinzipal sich entschloß, den Beklagten am anderen Tage nicht mehr an der Maschine zu beschäftigen. Der Prinzipal schloß deshalb den für die Segmaschine reservierten Arbeitsraum ab, um zu verhindern, daß der Beklagte am anderen Morgen an der Maschine weiter arbeite, und um die Maschine der Begutachtung eines Sachverständigen zu unterwerfen. Darüber, ob sie den Maschinenfeger sofort entlassen könne, wandte sich die Firma an den zuständigen Prinzipals- und Gehilfenvorstand, welche beide Organe übereinstimmend mitteilten, daß ein Grund zur sofortigen Entlassung nicht vorliege, daß es der Firma aber anheingestellt sei, dem Maschinenfeger zu kündigen und ihn während der Kündigungsfrist als Handfeger zu beschäftigen. Der Maschinenfeger kam nun am anderen Tage zur Arbeit, und da er seinen eigentlichen Arbeitsraum verschloß, kam der in demselben Lokale beschäftigte Maschinenmeister an ihn heran mit der Erklärung, daß er an der Maschine nicht weiter arbeiten solle. Der Beklagte gibt an, daß er auf den Prinzipal vergeblich gewartet und schließlich sich entfernt hätte. Vor dem Schiedsgericht ist behauptet worden, daß der Prinzipal sich auch bei Unwesenheit des Beklagten im Hause befand, und zwar entweder im Kontor, oder in seiner Wohnung. Der Prinzipal ließ nach dem Fortgange des Beklagten diesem durch einen Lehrling die Aufforderung überbringen, sofort zur Arbeit zu kommen, was der Beklagte aber ablehnte.

Das Schiedsgericht hat zwar anerkannt, daß der Beklagte verpflichtet gewesen wäre, der Aufforderung des Prinzipals zu entsprechen und zur Arbeit zu kommen, hat aber andererseits dem Untage des Maschinensehers auf Nachzahlung des Lohnes von 105,50 Mk. entprochen, weil sich der Prinzipal für die Absicht, den Maschinenfeger während der Kündigungsfrist als Handfeger zu beschäftigen, einen anderen Weg hätte suchen müssen. Im übrigen wurde der von dem Schiedsgerichte verurteilten Firma die Einreichung der Berufungsklage anheimgestellt.

Das Tarifamt hat sich in eine Prüfung der gegenseitigen Ansprüche in Bezug auf die kündigungswürdige Entlassung und Unwesenheit der Maschine einerseits, und in Bezug auf technische Mißstände an der Segmaschine andererseits nicht eingelassen, sondern hat lediglich entschieden, ob der beklagte Maschinenfeger verpflichtet war, der Aufforderung der Firma, zur Arbeit zu kommen, zu entsprechen, und diese Frage mußte nach der Jurisdiktion des Tarifamts besagt werden. Daß die Firma dem Maschinenfeger bei seinem Eintritt am anderen Morgen den Arbeitsraum abgeschlossen hatte, war für denselben noch kein Grund, die Druckerei zu verlassen, sondern er hatte die Pflicht, entweder sich beim Prinzipale nach dem Grunde der Abschließung seines Arbeitsraums zu erkundigen, oder überhaupt von dem Prinzipal Aufschluß zu verlangen, in welcher Form sein Arbeitsverhältnis fortbestehe, oder ob dasselbe gelöst werden solle. War das Schiedsgericht der Ansicht, daß das Abschließen des Arbeitsraums der richtige Weg für die Lösung der zwischen beiden Parteien bestehenden Differenz nicht war, so muß andererseits anerkannt werden, daß die Aufforderung des Prinzipals an den Beklagten, wieder zur Arbeit zu kommen, der völlig einwandfreie Ausdruck dafür war, daß der Kläger noch nicht zur Entlassung gekommen war, sondern sich noch im Arbeitsverhältnis befand. Zweifellos war auch der Prinzipal berechtigt, den beklagten Maschinenfeger während der Kündigungsfrist als Handfeger zu beschäftigen, natürlich unter Fortbestand seiner bisherigen Arbeitszeit und seines bisherigen Lohnes als Maschinenfeger. Dieses Vorhaben vereitelte der Beklagte durch seine beharrliche Weigerung, weiter zu arbeiten, und löste er damit ganz von selbst das Arbeitsverhältnis, und zwar unter Nichterhaltung der Kündigungsfrist, so daß er jetzt auch keinen Anspruch auf Entschädigung für kündigungswürdige Entlassung erheben kann.

Korrespondenzen.

Apenrade. Die von der hiesigen Mitgliedschaft veranstaltete Kalender- und Reklametruderschaftsausstellung erfreute sich regen Besuchs seitens des Publikums. Alle die Firmen hier namhaft zu machen, welche so liebenswürdig waren, uns durch Zusendungen zu unterstützen, würde zu weit führen. Jedoch sei es uns gestattet, nachfolgenden Firmen an dieser Stelle unsern besonderen Dank auszusprechen: Der Firma Schelter & Giesecke (Leipzig) für Druckfahnen in wirklich künstlerischer Ausführung, Hofmann-Steinberg'sche Farbenfabriken (Gelle) für Druckfahnen und ein in jeder Hinsicht großartiges Druckfahnenalbum, Liebes & Reicher (Leipzig) für überaus zahlreiche Überendung ihrer Kalender. Da die Veranstaltung auch in pekuniärer Hinsicht für uns von Vorteil war, können wir mit derselben wohl zufrieden sein.

Breslau. (Maschinenmeisterverein.) Die seit dem letzten Bericht abgehaltenen drei Versammlungen waren gut besucht, es scheint also, daß die Ermahnungen im „Kor.“ bei vielen Mitgliedern auf fruchtbaren Boden gefallen sind. In der Oktoberversammlung erfolgte eine Besprechung der von Herrn Friedr. v. König herausgegebenen und dem Vereine liebenswürdig zur Verfügung gestellten Broschüre „Die erste Schnellpresse“. Im November hielt der Vorsitzende O. Weder ein längeres Referat über die Druckerbestimmungen im Tarif. An zahlreichen Beispielen und Schiedsgerichtsurteilen erklärte er die einzelnen Paragraphen. — In der letzten Versammlung hielt Kollege Schönian einen Vortrag über Prägen und Stangen; an der Hand ihm reichlich zugesandten Materials machte er die Anwesenden mit dieser Spezialität recht gut bekannt. Der Vorsitzende sprach hierauf über den kleinen Befähigungsnachweis und seine Wirkungen. Es wurde beschloffen, eine Kollektivangeabe bei der untern Verwaltungsbehörde einzureichen, um den Kollegen, die vor 1903 Gehilfen waren, ihre Rechte zu sichern. Unter „Mitteilungen“ kam Kollege Richter auf die Generalversammlung des Verbandes der Hilfsarbeiter zu sprechen. Laut Protokoll Seite 72 erlaubte sich der Leiter der hiesigen Zahlstelle, Herr Abend, die schmerzten Beleidigungen, ohne nur der geringsten Beweis für seine Behauptungen zu erbringen. Die Versammlung nahm folgende Resolution einstimmig an: „Die am 13. Dezember 1908 im „Goldenen Laß“ abgehaltene Versammlung nimmt Kenntnis von den Ausführungen des Vertreters der Breslauer Hilfsarbeiterorganisation auf der Generalversammlung in München und erklärt die dort gemachten Ausführungen über die Breslauer Maschinenmeister für unmaß und beleidigend. Ein solches Vorgehen der Vertreter der Hilfsarbeiterorganisation ist durchaus nicht dazu angetan, ein gedeihliches Zusammenarbeiten zu ermöglichen.“ Der in der Versammlung anwesende Gauvorsteher Fiedler gab ebenfalls seiner Entrüstung Ausdruck über ein derartiges Vorgehen eines „Arbeiterführers“. Kollege Fiedler ersuchte noch, mit den Kollegen in der Provinz mehr Fühlung zu nehmen, und ihn bei der Auskunfterteilung zu unterstützen. Zu erwähnen ist noch, daß ein Ausschneidekursus mit gutem Erfolge beendet wurde, und daß eine Vorsitzendenkonferenz der schlesischen Maschinenmeistervereine geplant ist.

Dillenburg-Herborn. Der hiesige Ortsverein hielt am 13. Dezember in Herborn seine diesjährige Generalversammlung ab, welche fast von sämtlichen Mitgliedern besucht war. Aus dem Jahresbericht ist zu entnehmen, daß der Mitgliederstand am Anfange des Jahres 18 betrug, am Schlusse des Jahres 14, was auf die Aufstellung von zwei Typographiemaschinen bei der Firma C. Weidenbach zurückzuführen ist. Bei der Vorstandswahl wurde Kollege Kießling (Herborn) zum Vorsitzenden, Kollege Giesecke (Dillenburg) zum Kassierer gewählt.

Beidenberg. Die hiesige Ortsversammlung vom 11. November und 14. Dezember. Am 14. November hielt der Pfister, einen interessanten Vortrag über: „Die Berufskrankheiten der Buchdrucker“, auf dessen Wiedergabe jedoch an dieser Stelle verzichtet werden muß. Der Bericht des Kassierers über das dritte Quartal, die Angelegenheit Reghäuser-Fischer sowie verschiedenes andere bildeten weitere Punkte der Tagesordnung. Für die Hinterbliebenen der verunglückten Vergleute auf Bege Kaddub bei Hamm wurden 20 Mk. aus der Bezirkskasse bemittelt. — Am 14. Dezember erstattete der Vorsitzende Bericht über die am 13. Dezember in Mannheim abgehaltene mittelhessische Bezirksvorsteherkonferenz, mit deren Beschlüssen die Versammlung einverstanden war. Erstaunen rief die Mitteilung hervor, daß die hiesigen Prinzipale sich in einer Eingabe an das Kreisamt gegen die am 1. Januar 1909 in Kraft tretende Erhöhung des Lokalaufschlags von 12% auf 15 Proz. wandten mit der Begründung, daß die Wohnungs- und Lebensmittelpreise hier selbst seit 1906 gestiegen seien, während wir Gehilfen gegenteiliger Ansicht sind und dies durch Zahlen zu beweisen vermögen. Hoffentlich wird das Kreisamt in seiner Sitzung am 21. Dezember das Richtige getroffen haben. — Die am 19. Dezember abgehaltene Weihnachtsfeier, mit welcher die Ehrung der Kollegen Karl Brunner, Mart. Chinnau und Joseph Herres verbunden war, nahm den schönsten Verlauf.

Herne. Unsere am 6. Dezember abgehaltene Generalversammlung betraf zunächst interne Angelegenheiten, und wurden diese glatt erledigt. Sodann erhielt der Referent des Abends, Kollege Klotz (Wodum), das Wort zu einem Vortrag über Genossenschaftskartelle. Der Redner legte in ausführlicher, klarer Weise die Zwecke und Ziele der Genossenschaftskartelle dar und trug dadurch ein gutes Teil mit dazu bei, daß der Antrag auf Anschließung an das Genossenschaftskartell Herne einstimmig angenommen wurde. Nachdem noch unter „Verschiedenes“ einige die Allgemeinheit wenig interessierende Punkte erledigt waren, schloß der Vorsitzende die sehr anregend verlaufene Versammlung.

Magdeburg. Die Ortsvereinsversammlung vom 12. Dezember beschäftigte sich mit der Einführung des auf 12% Proz. erhöhten Lokalaufschlags ab 1. Januar 1909. Als Weihnachtunterstützung wurden für fünf bedürftige Mitgliederwitwen und deren Kinder 180 Mk. bewilligt; 20 Mk. für die Witwe und 10 Mk. für jedes Kind. Die Konditionslosen und Durchreisenden erstatten 3 Mk. aus der Ortskasse und jedes Kind arbeitsloser Magdeburger Kollegen 2 Mk. Aus Gaumitteln werden an Durchreisende und nichtbezugsberechtigten konditionslose Mitglieder außerdem noch 2 Mk. gezahlt. Der Vorsitzende erstattete dann den Jahresbericht. Die Mitgliederzahl stieg auf 659.

Am Schlusse des dritten Vierteljahrs hatte die Ortsklasse einen Bestand von 4669 Mt. Das Verbandsleben war ein ziemlich reges, der Besammlungsbesuch mit im Durchschnitt 180 ein leidlicher, das Zusammenarbeiten mit den Sparten ein gutes. Der Jahresanfang stand im Zeichen der Verbandsgeneralversammlung, die viele Fragebürger Bünche erfüllte. Gewerkschaftliche und genossenschaftliche Referate sorgten für die Weiterbildung unserer Mitglieder. Die Arbeitsordnungen der hiesigen Druckereien wurden einer Prüfung unterzogen. Von besonders wichtigen Beschlüssen sei hervorgehoben die Einführung von Manfobegleitern für die Druckereifassierer („Proz. ihrer Einnahmen) und die Abschaffung des Ortszuschusses. Der Graphischen Gesellschaft sind 100 Mt. bewilligt. Die ungenügende Mitwirkung des Graphischen Sängervereins bei allen Gelegenheiten wurde lobend anerkannt. Der Bibliothekar mußte leider über eine Übernahme der Bücherentlehnungen berichten, weshalb auch an dieser Stelle auf unsere vorzügliche und reichhaltige Bibliothek hingewiesen sein möge. Es folgte nun die Neuwahl des Vorstandes, der durch Afflamation insgesamt wiedergewählt wurde.

München. (Fachverein der Schriftgießer, Stereotypen- und Galvanoplastiker.) Die am 6. Dezember abgehaltene Mitgliederversammlung beschäftigte sich in erster Linie mit der beabsichtigten Verschmelzung des Nordbayrischen und Münchner Fachvereins. Nachdem der Vorsitzende über die unternommenen Schritte Bericht erstattet hatte, wurde von den Versammelten lebhaft debattiert, daß die Münchner Kollegen nunmehr von der Sache nichts mehr wissen wollen. Es bleibt uns aus diesem Grunde nichts anderes übrig, als die Angelegenheit ruhen zu lassen. Ausgesprochen wurde noch, daß es wohl schwer halten würde, die Münchner Kollegen ein zweites Mal für diese Sache zu interessieren. Als weiterer Tagesordnungspunkt wurden die tariflichen Sonderbestimmungen der Stereotypen- und Galvanoplastiker behandelt, und aus diesem Grunde der Ortsvorsitzende des Verbandes, Kollege Döhling, zu der Versammlung eingeladen. Ein mit Gehilfenarbeit betrauter Hilfsarbeiter gab Anlaß zu einer lebhaften Diskussion. Eine vom Kollegen Döhling eingereichte Resolution fand schließlich Annahme. In dieser Resolution wurde ausgedrückt, daß Hilfsarbeiter, welche schon vor Einführung des Tarifs Gehilfenarbeiten verrichtet haben, auf Antrag der Behörden sich einer Gehilfenprüfung zu unterziehen haben, um eventuell als Gehilfen anerkannt zu werden. Ein weiterer Fall betrifft die Arbeiten in einer galvanoplastischen Anstalt. In diesem Geschäft wird das Dr. Albertsche Weisprägenverfahren angewandt und das Ein- und Ausgehen der Matrizen von Hilfsarbeitern besorgt. In dieser Angelegenheit wurde bereits das Tarifschiedsgericht angerufen. Ein Urteil wurde nicht gefällt, und vertrat das Schiedsgericht den Standpunkt, da für das Weisprägenverfahren im Tarife nichts vorgeesehen sei, es Sache des Tarifamts, hier Remedur zu schaffen. Die Versammlung war weiter der Meinung, daß es unbedingt notwendig sei, daß sich die Kollegen allerorts mit den Sonderbestimmungen näher befassen, denn ohne Zweifel bedürfen dieselben noch einer gründlichen Kommentierung. Hiermit war in der Hauptsache die Tagesordnung erschöpft, und schloß der Vorsitzende nach Erledigung einiger interner Angelegenheiten die gut besuchte Versammlung.

g. Nordhausen. Der Ortsverein hielt am 12. Dezember im Vereinslokale eine gut besuchte Mitgliederversammlung ab, der auch der Bezirksleiter Schröter (Sangerhausen) beiwohnte, um über die in Halle abgehaltene Bezirksleiterkonferenz zu berichten. Er streifte in seinen längeren Ausführungen die wichtigsten dort gefaßten Beschlüsse und entteit dadurch den Dank der Versammlung. An Stelle des Kollegen Hesselbarth (Wernigerode), der als Referent vorgelesen, leider aber am Erscheinen verhindert war, referierte Kollege Ludwig über den „Entwurf der Insektensteuer“. In knappen, verständlichen Ausführungen zerstückte er dieses „Geistesprodukt“ unserer Finanz- und Steuerlindler und führte den Anwesenden die schädigenden Wirkungen, die — wenn der Entwurf Gesetz werden sollte — unsern gesamten Beruf entstehen würden, klar vor Augen. Gegen eine solche Besteuerung müßten sich die Angehörigen unsern Berufs wie ein Mann erheben. Für die Hinterbliebenen der verunglückten Bergarbeiter auf Beche Rabob hatte der Vorstand 10 Mt. an das hiesige Gewerkschaftskartell abgeliefert. Die Versammlung bewilligte die Summe nach. Nachdem der Kartellbericht erledigt, wurde noch beschlossen, am dritten Weihnachtstage im Vereinslokal einen Frühstücken abzuhalten. Auch soll zu Anfang des kommenden Jahres der Versuch gemacht werden, durch gefellige Abende die Kollegialität noch mehr zu fördern. Damit erreichte die anregend verlaufene Versammlung ihr Ende.

Potsdam. Am 12. Dezember fand im „Viktorgarten“ unsere ordentliche Generalversammlung statt, welche von 106 Kollegen besucht war (Mitgliederstand 206). Vor Eintritt in die Tagesordnung ehrte die Versammlung das Andenken des verstorbenen Kollegen Kuhmetz durch Erheben von den Sigen. Nach den Vereinsmitteilungen wurde der alte Vorstand für das nächste Jahr wiedergewählt. Einen breiten Raum in den Verhandlungen nahm der Punkt „Beschlusfassung über die Teilung des Obergbaus“ ein. Der Vorsitzende verlas hierzu zunächst einen Brief, welchen der Gauvorstand in dieser Angelegenheit mit dem Ersuchen an den Vorstand gerichtet hatte, denselben der Kollegenchaft zu unterbreiten. Der Gauvorstand teilte damit mit, daß und wie er die Teilung beim Zentralvorstand beantragt hat. In der sich anschließenden sehr lebhaften Diskussion führte als

erster Redner unser Bezirksvorsitzender B. Krüger aus, daß der über die Bezirksvorsteherkonferenz erschienene Bericht richtig gewesen sei, nicht aber die später erschienene Berichtigung. Der von ihm eingebrachte und angenommene Antrag lautete auf Teilung nach Provinzen; allerdings hätte er in der Begründung ausgeführt, daß einzelne Orte, welche der Provinz Pommern geographisch besser gelegen seien, dieser zugeteilt werden sollten. Hierbei hätten lediglich Orte der Neumark und Uckermark in Betracht kommen können. Als dann der Bericht über die Gauvorsteherkonferenz erschien, sei er sehr erstaunt gewesen über den Antrag unsers Gauvorstehers. Seines Erachtens sollte der Gauvorsteherkonferenz gar kein Teilungsantrag vorgelegt werden, da doch diese Sache der Mitglieder und des Zentralvorstandes sei. Daß sich Kollege Krüger im Irrtum befand, bewiesen auch die ihm zugegangenen Zuschriften der Konferenzteilnehmer anderer Bezirke. Kollege Krüger hätte ja auf der Bezirksvorsteherkonferenz selbst erklärt, aus den Bezirken Uckermark und Frankfurt a. O. kein Mitglied in die Kommission zu wählen, da diese eventuell geteilt werden müßten. Der Gauvorsteher sei also auch der Meinung gewesen, daß die Kommission die strittigen Orte den einzelnen Provinzen zuteilen sollte und deren Vorschlag dem Zentralvorstand unterbreitet werde. Jedenfalls könnten wir uns nicht damit einverstanden erklären, daß der Gauvorstand einfach einen Teilungsantrag einreicht, ohne die Kommission überhaupt zu befragen; dieselbe sei doch nicht nur zum Teilen des Geldes gewählt worden. Weiter kritisierte Kollege Krüger die Stelle im Berichte der Stettiner Ortsvereinsversammlung, in welcher behauptet werde, daß ein Teil der Kollegen mit einer Voreingenommenheit zur Bezirksvorsteherkonferenz gekommen sei; dies sei durchaus nicht der Fall gewesen, sondern man sei zur Ausführung des Goutagsbeschlusses zusammengetreten, und deshalb wäre es unmöglich gewesen, eine andre Stellung einzunehmen. Sämtliche übrigen Redner äußerten sich in ähnlichem Sinn und waren der Ansicht, daß es nach dem Beschlusse der Bezirksvorsteherkonferenz Sache der dort gewählten Kommission sei, einen derartigen Antrag beim Zentralvorstand einzubringen. Schließlich wurde folgende vom Vorstand eingebrachte Resolution einstimmig angenommen: „Die heute im Viktorgarten tagende ordentliche Generalversammlung des Ortsvereins Potsdam nimmt Kenntnis von dem Schreiben des Gauvorstandes, worin derselbe mittelst, daß und wie der Gauvorstand die Teilung des Obergbaus beim Zentralvorstand beantragt hat. Die Versammlung legt hiergegen energigehenden Protest ein und ist der Ansicht, daß der Gauvorstand kein Recht hatte, einen derartigen Teilungsantrag zu stellen; dies sei vielmehr Sache der auf der Bezirksvorsteherkonferenz gewählten Kommission, welche unter Hinzuziehung je eines Vertreters des Gau- und Zentralvorstandes die Teilungsgeschäfte erledigen soll. Die Versammlung erwartet deshalb vom Gauvorstande, daß er diesem Beschlusse der Bezirksvorsteherkonferenz nachkommt.“ Nach Erledigung dieser Angelegenheit referierte unser Vorsitzender kurz über die geplante Insektensteuer und wurde schließlich eine gegen diese Steuer sich richtende Resolution einstimmig angenommen. Die übrigen Angelegenheiten waren sämtlich interner Natur, weshalb sich ein Eingehen hierauf erübrigte.

Hastatt. Am 12. Dezember hielt der hiesige Ortsverein seine ordentliche Monatsversammlung ab, welche von seiten der Mitglieder gut besucht war. Auf Wunsch der hiesigen Mitgliederschaft sandte uns der Bezirksmaschinenmeisterverein Karlsruhe den Kollegen Sawade, welcher uns einen technischen Vortrag hielt über das Thema: „Die Farben und ihre Entfärbung“. Dem Bezirksmaschinenmeistervereine sowie dem Referenten sei für dieses Entgegenkommen an dieser Stelle der wärmste Dank ausgesprochen. Der Referent verstand es, an der Hand von sehr schönen Farbendruckmustern, die er ausstellte, uns ein interessantes und lehrreiches Bild zu geben. Klar und deutlich erklärte er während 1 1/2 stündigen Vortrags die Entstehung der Farben vom Rohmaterial bis zur Druckfertigkeit sowie die Mischung und Zubereitung vom schwarzen Illustrationsdruck bis zu dem schönsten Dreifarbendruck. Aufmerksam verfolgten die anwesenden Mitglieder seine Ausführungen und reicher Beifall entlohnte ihn für seine Mühe. Hierbei wollen wir nicht vergessen, den beiden Farbenfabriken Rast & Ehinger (Stuttgart) und Berger & Wirth (Weipzig) unsern Dank auszusprechen für die Überlassung der schönen Druckmuster. Möchte uns doch Gelegenheit gegeben werden, in diesem Winter noch einige so lehrreiche Vorträge zur weiteren technischen Ausbildung zu hören. Nach Erledigung noch einiger interner Punkte der Tagesordnung schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Witzburg. Die hiesige Mitgliederschaft veranstaltete am zweiten Weihnachtstage vormittags 10 Uhr im „Guten Morgen Garten“ eine Matinee, bei welcher Gelegenheit die Kollegen Otto Günther, Joseph Lempert und Franz Siegmann für 25jährige Verbandszugehörigkeit geehrt wurden.

Rundschau.

Die Tarifstreue des Gutenbergbundes als ganz gewöhnlicher Schwindel aufs neue bestätigt. Ein ereignisreiches Jahr geht zur Reize. Aber nicht die zahlreichen Vorgänge von Weltbedeutung machen 1908 zu einem überaus wichtigen Abschnitt der Zeit- und Weltgeschichte, sondern — die Tarifstreuerklärung des Gutenbergbundes!! Wer in den letzten Wochen die christlich-

gewerkschaftliche Presse gelesen, wer eine gewisse Richtung von Zentrumsblättern verfolgt hat, wer christlich-soziale Zeitungen und Zeitschriften in die Hände bekam, der konnte und kann nicht anders die Jahresbilanz ziehen, als daß die Befreiung des fremden Gutenbergbundes von dem sechzehnjährigen Mangel der Tarifstreue und seine Anerkennung als gleichberechtigte Organisation das bedeutendste Ereignis in dem so ereignisvollen Jahre 1908 ist! Er hat diese Rehabilitierung auch reichlich verdient... überall verstanden es die Lobredner und Schrittmacher des Gutenbergbundes (die es sich zur Aufgabe stellen, eine einige Buchdruckerhilfschaft zu hinterreiben, und die mit großem Fleiße darauf bedacht sind, daß dem Buchdruckgewerbe ein Stamm von Mähigen erhalten bleibt), daß er seit seiner Gründung „voll und ganz“ auf dem Boden des Tarifs gestanden, daß er niemals Streibuch begangen und den vorwärtsstrebenden Berufsgeossen in den Rücken gefallen, und daß der einzige Anstoß — die eigne Arbeitsvermittlung — durch die Generalversammlung des Gutenbergbundes bereits im Jahre 1904 wieder beseitigt worden sei. Das und noch andre schöne Sachen waren auch zu lesen in einer „Aufklärungschrift“ der hochchristlichen Bundesleitung, die diese kurz vor der gefährlichen Novembertagung des Tarifausschusses geschäftig verbreitete. Wir werden im nachstehenden nun die Beweise erbringen, daß „man“ einmal wieder Gott und alle Welt unverschämlich angezwinkt hat! Bis in die allerletzte Zeit werden wir sogar den Nachweis tarifwidriger Handlungen erbringen, und Bundesbeamte werden wenigstens zum Teil als Kronzeugen dafür aufmarschieren. Ganz untröstlich ist der „Typograph“, daß wir den Bund auch jetzt noch als Streibuchergesamt und gelbe Gewerkschaft bezeichnen. Wir werden das aber auch weiter so tun; einmal, um zu zeigen, welche Aufzählung wir von der „Tarifstreuerklärung“ haben, andererseits, weil die Bundesleitung uns selbst dazu die Waffe in die Hand zwingt durch die von ihr über den Verband durch Wafschettel, Antichambrieren und direkte Denunziationen verbreiteten Unwahrscheinlichkeiten. Daß der Gutenbergbund nicht nur zu Beginn seiner ruhmlosen Lebensbahn eine Streibuchergesellschaft war, ist unsern Lesern bekannt, und was im Laufe seines 16jährigen Bestehens an Arbeiterverrat vollbracht wurde, ist in aufschaulicher Weise in der zu Ende vergangenen Jahres im „Korr.“ erschienenen Geschichte des Gutenbergbundes nachzulesen. Hier wollen wir nur nochmals festhalten, daß kein geringerer als der Bundesverwalter Janzon noch im Februar 1906 einem Bundesmitgliede schrieb, er solle nur noch in seiner Stellung verbleiben (wir bitten zu beachten, daß in seiner im September 1906 verbreiteten Flugchrift der Vorstand des Gutenbergbundes auf Seite 31 erklärt, daß im Jahre 1904 die eigne Arbeitsvermittlung durch Generalversammlungsbeschlus aufgehoben wurde), da wir hier augenblicklich nichts frei haben. Sie würden aber auch Ihre Firma in Verlegenheit setzen, da ja, wie Ihnen bekannt, die dortigen Verbändler gekündigt haben, und es uns schwer fällt, diese Stellen zu besetzen. Ihr vorläufiges Verbleiben müte also auch im Interesse des Bundes.

Herr Janzon, der Bundesverwalter, lieferte damit den Beweis, daß im Jahre 1906 der Bundesarbeitsnachweis noch gut kochierte, und die Streibuchervermittlung damals eine sorgenvolle Aufgabe der Bundesleitung war, weil auch Konjunktur herrschte. So steht die Tarifstreue des Bundes aus! Damit die im Gutenbergbund sich jetzt anscheinend auch liebevoll Bemühende „Soziale Praxis“ nicht wieder von einer Klut von Verdächtigungen des „Korr.“ gegen den Bund sprechen kann, bemerken wir, daß das Originalschreiben Janzons sich in unsern Händen befindet. Genannte Zeitschrift meinte (ebenso wie andre Blätter) in ihren in Nr. 143 des „Korr.“ kritisierten günstigen Auslassungen über den Bund, daß der Bundesarbeitsnachweis der Hauptanstoß gewesen sei, und auch der Bundesvorstand spricht sich so aus in seiner vor zwei Jahren herausgegebenen Flu-Aschrift, beide natürlich mit dem Bemerkten, wie hinsichtlich jetzt noch ein nachträglicher Vorwurf darüber sei. Die tarifwidrige Arbeitsvermittlung bestand aber nicht nur im Jahre 1906 weiter! Ja, sie hat überhaupt nicht aufgehört, bis auf den heutigen Tag nicht. Ein vom 25. September 1905 datiertes Rundschreiben (Nr. 4) der Bundesleitung bestätigte das mit folgender Stelle:

Damit unsern Ortsverwaltern Zeit und Mühe erspart wird und um eine schnellere Abwicklung des Konditionsnachweises zu ermöglichen, bitten wir, auf den wünschentlich einzufindenden Ausweisarten den Namen, Aufenthaltsort, Straße mit Wohnungsnummer, also die genaue Adresse der sich ohne Kondition befindlichen Kollegen anzugeben, um es unsern Geschäftsstelle möglich zu machen, direkt mit diesen Kollegen in Verbindung zu treten.

Wir bitten die „Soziale Praxis“, auch von dieser „Verdächtigung“ des armen Gutenbergbundes Notiz zu nehmen, denn auch hierüber befindet sich das Original in unserm Besit. Im Jahre 1907 sah sich dann der Tarifausschuß gezwungen, in seiner Prüfung zu erklären, daß die Benutzung anderer Arbeitsnachweise als der paritätischen in unserm Gewerbe eine Tarifwidrigkeit sei. Das Berliner Tarifschiedsgericht hatte zuvor die von dem Prinzipale Jilleßen geleitete Praxis, nicht von dem paritätischen Nachweis Arbeitskräfte zu beziehen, sondern sich solche vom Gutenbergbunde vermitteln zu lassen, als eine tarifwidrige Handlungsweise gekennzeichnet. In einer Berliner Bünderversammlung im Juli 1907 wurden

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zum Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

46. Jahrg.

Erscheint Dienstag, Donnerstag, Sonnabend.
Abonnementpreis 65 Pfennig vierteljährlich.

Leipzig, den 22. Dezember 1908.

Anzeigen kosten: die Nonpareilzeile 25 Pf.;
Versammlungsanzeigen u. Werbemartt 10 Pf.

Nr. 148.

(Fortsetzung aus dem Hauptblatt.)

trotzdem neue Anweisungen erteilt, wie die eigne Arbeitsvermittlung weiter gehandhabt werden könne, ohne sich dabei von den Tarifanstängen überraschen zu lassen. Der Vorstehende Sünberauf und der Bündler Wittstock taten sich besonders hervor mit wohlweisen Ratsschlüssen, denn . . . „man dürfe doch keinen Arbeitsnachweis haben, das sei doch tarifwidrig!“ Andre Beweise tarifwidriger Arbeitsvermittlung aus dem Jahre 1907 übergehen wir, weil dabei nicht direkt die Bundesleitung im Spiele war; um Tatsachen handelt es sich aber auch hier. Aus dem gleichen Grunde sei nur nebenbei erwähnt, daß wir in der zweiten Hälfte Oktober d. J. dem Bunde den Vorwurf machten, für Schlesien eine planmäßige Arbeitsvermittlung zu betreiben, worüber der „Typograph“ sich gleichmüßig verhielt. Die Wahrheit dieser unserer Behauptung zu erhärten lassen wir Herrn Karl Felder, den siegreichsten Erbacher Rheinland-Westfalens, in eigener Person aufmarschieren. Leider ist man von unserer Seite erst jetzt hinter diese Schliche gekommen, ihre Aufdeckung vor der Tarifausschüßung hätte eine noch größere Wirkung erzielt. Denn kurz vor dessen Zusammentritt war Herr Felder, der Hofsäßliche Bundesgenosse in puncto Wahrheitsliebe, so freundlich, der deutschen Buchdruckerchaft urkundlich darzutun, daß alle Behauptungen der Bundesleitung, die eigne, tarifwidrige Arbeitsvermittlung sei im Jahre 1904 aufgehoben, Lug und Trug ist. Hagen i. W. ist der Schauplatz des neuesten und fürchterlichen Reinfalls des Bundes. Und das kam also: Herr Felder jammerte es, daß in dieser industriereichen Westfalenstadt der Gutenbergbund nur in einem Exemplare vertreten ist. Sein Sehnen ging nach einem „seinem Ortsverein“. Da man mit der Verbandsmannschaft in Hagen in dieser Hinsicht nichts anzufangen mußte, konzentrierte sich sein Agitationsgenie auf den Nachwuchs. Ende Oktober besuchte der große Felder Hagen mit einem unsichtbaren Besuch à la Völschensburg. Im christlichen Gewerkschaftskomitee hielt er nämlich einen Vortrag unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Ein junger, eben erst aus der Lehre entlassener Kollege wurde in diesem Geheimkonzert als der ausersehen, mit dem die Gründung eines „seines Ortsvereins“ in Hagen in die Wege geleitet werden könnte. Ein Zentrumsstadtratsmitglied namens Hamel übernahm die Anbahnung. Unterm 5. November, also dreizehn Tage vor der „Tarifreueklärung“ des Gutenbergbundes durch den Tarifausschuß, richtete Herr Felder auf einem offiziellen Briefbogen an den sich zum Malter für den Bund hergebenden Nichtbuchdrucker Hamel folgenden Schreibbefehl, den wir in seinem hübschen Deutsch wortgetreu reproduzieren:

Herrn Hamel, Stadtratsmitglied Hagen
Werter Kollege!

Dieser Drucker von dem Du mir neulich schreibst kann ich unterbringen, wenn er sich dem G.-B. anschließt. Ich lege einen Aufnahmeschein bei, denselben soll er ausfüllen und zugleich mal nach Coblenz schreiben. Wenn er Mitglied ist will ich ein Inserat in unser Organ aufnehmen lassen. Untergebracht kann er auf alle Fälle werden. Aufnahme kostet es keine und die übrigen Bedingungen kann er im Statut sehen.

Sage demselben, er soll mir einmal schreiben.

Mit kolleg. Gruß

Karl Felder.

Der „Kollege“ Nichtbuchdrucker faßte seine Mission, unbekümmert bei der Aufdeckung der von der Bundesleitung betriebenen tarifwidrigen Handlungen mitzuwirken, so gewissenhaft auf, daß er die Feldersche frohe Botschaft der Konditionsbefreiung — dem betreffenden jungen Mann einfach aushändigte! Der Erfolg war überraschend; der junge Kollege meldete sich — zum Verband!! (Der „Sozialen Praxis“ auch in diesem Falle des Beweises der immer noch florierenden untariflichen Arbeitsvermittlung des Gutenbergbundes die Versicherung, daß wir nicht verdächtigen, sondern vorstehend den Originalbrief Felders abgedruckt haben.) Herr Felder trat aber den Wahrheitsbeweis dafür, daß die Arbeitsvermittlung des Bundes nicht im Jahre 1904 aufgehoben wurde, sondern bis auf den heutigen Tag praktiziert wird, lückenlos an. Er legte nämlich in einem jedenfalls sehr schwachen Momente dem wackern Herrn Hamel noch einen von seiner Hand stammenden hektographierten Miß (wir besitzen auch hier von das Original!) bei, der augenscheinlich an die Vorstände der „seinem Ortsvereine“ in Rheinland-Westfalen versandt wurde und folgendermaßen lautete (mit den Auszeichnungen im Original):

Ein junger Maschinenmeister soll sich bei Herrn Faktor Weber, Görres-Druckerei (Coblenzer Volkszeitung) in Coblenz melden und beim Besuch bemerken, daß er christlich organisiert ist.

Ein Adjizenzseher, ein Maschinenmeister (vorerst noch nicht, vielleicht in 8 Tagen), sowie ein Seher-Stereotypenr können sich melden bei dem Vorsitzenden des Ortsvereins Elberfeld.

Jährlich für 1909 nicht vergessen. — Und nun Herr Hofsäß! Schreibt der im neuesten „Typograph“ mit einer Seelenruhe, die auf ein sehr ruhiges Gewissen schlussfolgern lassen müßte, die Worte: „Man kann nun im „Korr.“ nicht ableugnen, daß der Gutenbergbund sich in seinen Handlungen als tarifreue erwiesen hat.“ Das magt jemand zu schreiben, der Mitwisser und Mitschuldiger der fortgesetzten Tarifverletzungen durch die Bundesleitung selbst ist! Woran nach vorstehenden dokumentarischen Beweisen das christliche Zentralblatt, die „Westdeutsche Arbeiterzeitung“, die christliche Gewerkschaftspresse und auch die „Soziale Praxis“ nicht zu zweifeln wagen dürften. Alle übrigen Veründigungen, z. B. die schwerwiegende, noch vor kurzem mit dem Arbeitgeberverbande in einem Streikfalle geübte Bundesgenossenschaft, treten hinter diese systematische Hintergehung der Tarifanstängen und diese infame, trotz aller Verwarnungen fortgesetzte Niedertrampeln wichtigster Bestimmungen des Tarifgesetzes zurück. Der „tarifreue“ Gutenbergbund ist eine abschließliche Frage, hinter der das von uns immer deutlich gezeichnete wahre Gesicht als Streikbrechergesellschaft und gelbe Gewerkschaft klar hervortritt. Dem großen Felder aber Heil und Segen und ein fröhliches Glück auf zu weiteren Gelbentaten, den Bund als das zu zeigen, was er ist und immer war!

Die Hilflosigkeit der „Typograph“-Redaktion dokumentiert sich in einem konfusem Gestammel über den Artikel „Der „tarifreue“ Gutenbergbund“ (Nr. 143 des „Korr.“). Aus dieser Hochflut Hofsäßlicher Ungereimtheiten auf die „tarifreue“ des Bundes sei nur herausgeholt, daß er die niederschmetternden Auslassungen der „Deutschen Buchdruckerzeitung“ und des „Papiermarkt“ über den großen Sieg des Gutenbergbundes in der letzten Tarifausschüßung seinen Lesern nicht wiedergeben magt, auch das auf den nämlichen Effekt hinauslaufende „Wort“ der „Zeitschrift“ unterdrückt, dafür jedoch: „die „Soziale Praxis“, mit ihrer in diesem Falle durch allzu große Sachkenntnis sich nicht auszeichnenden Meinung wörtlich zitiert. Was die sachgewerblichen Blätter „Zeitschrift“, „Korr.“, „Deutsche Buchdruckerzeitung“ und „Papiermarkt“ in jedenfalls nicht wieder vorkommender Übereinstimmung über den siegreichen Gutenbergbund schreiben, hat keinen Wert für den „Typograph“, weil er damit seine Getreuen nicht hinter das Licht führen könnte. Auch dem geduldigsten Schaf geht einmal die Geduld aus, nicht aber den genackelten Bündlern ob des ihnen ständig vorgelegten Kopsf.

„Heraus aus dem Verbande der Deutschen Buchdrucker!“ artikel der in den Bundesheften eingelaufene Heinrich Kiffel aus Schnellweide in der neuesten Nummer des Bündlerorgans. Und was der Mann nicht alles zu erzählen weiß! Früher, d. h. vor mehr als sieben Jahren (so lange war K. Verbandsmitglied) war es anders um die Neutralität im Verbande bestellt — Kiffel erweist sich damit als ein famoser Kenner unfrer Verbandsgeschichte! Die in Nr. 140 des „Korr.“ zum Worte gekommenen katholischen Gesellschaftsmitglieder hätten lauter Unsin geschrieen, seien überhaupt keine Gesellschaftsmitglieder — das konfuse Zeug des vom Neutralitätswahnsinn befallenen Heinrich Kiffel ist natürlich eine Offenbarung! Dem Mann ist wirklich nicht zu helfen, lassen wir ihn im Bündlerischen Schlamm untergehen!

Der Gutenbergbündler Verbig in Leipzig läßt auf eine ihn betreffende neunzeilige Notiz in Nr. 145 des „Korr.“ 55 Zeilen gegen uns im „Typograph“ speien, bejagt das eventuell gar in eigener Person, wie von ihm in Leipzig getane Äußerungen vermuten lassen. Wir wollen es kürzer machen und teilen deshalb mit, daß Verbig nicht selbst einen „Zeitfaß für mathematische Seher“ herausgeben wilf. Was uns jetzt vollständig einleuchtet, denn der Buchschaffaktor Verbig hat keinen Dunst auf dem mathematischen Sage. Daß er trotzdem in dem Bündlerischen graphischen Zirkel darüber einen Speeß hält, ist das Schönste an der Sache.

Die Maschinenfabrik Augsburg sendet uns folgende Zuchrift: „Mit Bezugnahme auf den Artikel in Nr. 144 Ihres Blattes vom 12. ds. teilen wir Ihnen mit, daß wir bei Abreise unsers Monteurs, die auf telegraphischen Wunsch der Firma F. Brinkmann, Mühlhausen, erfolgte, gar nicht wußten, daß bei dieser Firma Differenzen mit dem Personale bestanden. Die Behauptung, daß wir unsern Monteur zur Verrichtung von Streiarbeit überlassen hätten, ist nicht zutreffend. Unser Monteur kam unsern telegraphischen Auftrage vom 15. ds., sofort zurückzukehren, selbstverständlich nach.“ Unsere Notiz hat also das Gute gehabt, daß die Augsburg'sche Maschinenfabrik ihren Monteur dem maschinenmeisterlosen Druckereibesitzer Brinkmann in Mühlhausen i. El. wieder entzog,

nachdem sie aus dem „Korr.“ erfahren, zu welchem Zwecke er dort verwendet wird.

Ein sehr schiefes Urteil fällt Theodor Göbel, als Fachschriftsteller schon seit Jahrzehnten ein bekannter Name, in dem Jahrbuche „Die Weltwirtschaft“ über die wirtschaftliche Lage im Buchdruckgewerbe im Jahre 1907. Wir haben nur einen kurzen Auszug daraus im „Zeitungsverlag“ gelesen, wonach der Schluß lauten würde: „Nachteilig im Hinblick auf Ertrag wirkte auch die durch Tarifverträge aufgehobene Akkordarbeit (das Berechnen), was Minderleistungen im Gefolge hatte. Zu Klagen gab in dieser Hinsicht auch die Beeinflussung der Lehrlinge durch die wiederholte Arbeiterbewegung, die vielen den eignen Drang, sich auszubilden, genommen hat, trotz der zu segensreichen Wirten berufenen Lehrlingsfachschulen.“ Augenscheinlich meint Göbel mit der durch Tarifverträge aufgehobenen Akkordarbeit den Beschluß des Tarifausschusses, daß in Zeitungsbetrieben an den Sechsmaschinen wieder berechnen werden darf! Es würde also gerade umgekehrt ein Schuß daraus werden. Umgekehrt liegen aber auch die Dinge, daß Minderleistungen bei den Maschinensehern eingetreten sind. Das gestattete Berechnen an den Zeitungssechsmaschinen hat nur deswegen nicht wieder Platz gegriffen, weil beide Teile keinen praktischen Vorteil darin erblickten. Dieser Beschluß aus den Septembertagen 1906 hatte nur prinzipielle, nicht aber praktische Bedeutung. Da vorher an den Maschinen nicht berechnet wurde, kann doch die unterlassene Wiedereinführung wohl nicht schlechtere Arbeitsleistungen im Gefolge gehabt haben. Der nächste Schuß stellt ebenfalls die Dinge auf den Kopf. Die „wiederholte Arbeiterbewegung“ — heiliger Wustmann, verhandle dein Angesicht ob dieses Deutsch! — über die Lehrlinge nicht von dem Besuche der Lehrlingsfachschulen ab, sondern stärkt vielmehr den Drang zur bessern Ausbildung, wo und wie sie nur kann. Das von der Gesellschaft in dieser Hinsicht gegebene Beispiel könnten sich sogar recht viele Prinzipale zum Vorbilde dienen lassen. Da übrigens der Besuch der Lehrlingsfachschulen obligatorisch ist und in der Fachschule die Lehrlinge sich schon gegenseitig anspornen, ist die von Göbel aufgestellte Behauptung auch eine faktische Unmöglichkeit. Hoffentlich erweisen sich künftig Göbelsche Beurteilungen mit den Verhältnissen in unserm Gewerbe besser vertraut, es würde sonst ja ein ganz verkehrtes Bild von ihnen gegeben werden.

Das Innungswesen im Buchdruckgewerbe hat durch das Handwerkergesetz von 1897 nicht die Belebung gefunden wie in andren Branchen. Die vor etlichen Jahren erfolgte Reorganisation des Deutschen Buchdruckervereins machte alle Innungsbestimmungen noch mehr hinfällig, und so sehen wir denn jetzt, daß nur noch ganz vereinzelt Innungsgebilde in unserm Gewerbe vorhanden sind. Das neue Arbeitsbuch von Klinsch gibt nur noch fünf an; da aber die Hamburger Buchdruckerinnung sich bereits in der Auflösung befindet, so ist nur noch mit vier zu rechnen, die sich in Dresden, Lübeck, Magdeburg und Posen befinden. Die Buchdruckerinnungen in Lübeck und Posen sind nach Klinsch Zwangsinnungen. Die Buchdrucker werden so oft als diejenigen bezeichnet, bei denen das Junfswesen trotz unsrer verborgener Zeit munter weiter blüht und gedeiht. Wie im vorstehenden gezeigt, entbehrt auch diese Ansicht über die Verhältnisse in unserm Gewerbe völlig der Begründung.

Albert Heymann, geboren im Jahre 1867 in Bonn, heißt das in der vorigen Nummer mit seiner neuen Langfingerat beschriebene, in Hagen i. W. zu neun Monaten Gefängnis verurteilte Nichtmitglied. Im vorjährigen Sommer wurde ihm ein halbes Jahr Gefängnis aufgebrennt, weil er aus einer Druckerei in Hagen, woselbst er vordem konditioniert hatte, zwei Winkelhaken und andre Materialien eines Nachts gestohlen und einen andren Kollegen beschuldigt hatte, die geraubten Sachen von diesem gekauft zu haben. Wir kommen auf den Fall zurück, da Heymann Verusche machte, in unserm Organisation Aufnahme zu finden. Da sich dies nach den jetzt fern von Madrid zu verbindenden neun Monaten an einem andren Orte wiederholen könnte, so sei auf diesen Menschen warnend aufmerksam gemacht.

Die Entwicklung des deutschen Zeitungswesens erfährt durch eine Statistik der Reichspost eine interessante Beleuchtung. Im Kalenderjahre 1907 sind im ganzen Deutschen Reich 1893 1/2 Millionen Zeitungsummern durch die Post befördert worden. Gegen das Vorjahr bedeutet dies eine Zunahme von 86 1/2 Millionen Stück. Noch vor zehn Jahren, im Jahre 1898, hatte der gesamte Verkehr nicht ganz 1296 Millionen betragen, so daß er sich inzwischen um etwa die Hälfte vermehrt hat. Bei dem Gesamtverkehr des Jahres 1907 entfallen 1843 1/2 Millionen auf den Bezug von Zeitungen innerhalb Deutschlands. Aus den Schuggebieten und aus dem Auslande kamen neun Millionen Nummern, während fast 40 Millionen Stück nach dem Auslande und unsern Schuggebieten gingen. Im Durchgange durch Deutschland wur-

den 1 1/2 Millionen Stück als solche befördert. Selbstverständlich ist die Zahl der Zeitungsnummern, die als Druckfaden durch das Deutsche Reich gehen, größer. Die Zahl der außergewöhnlichen Zeitungsbeilagen betrug im letzten Jahre außerdem noch 209 1/2 Millionen. Infolge der Erhöhung der Gebühren ist dieser Zweig des Zeitungswesens bekanntlich sehr zurückgegangen. Im Jahre 1906 waren davon noch über 278 1/2 Millionen befördert worden. Von dem Gesamtverkehre des Reichs entfallen 1603 Millionen Nummern auf das Reichspostgebiet, die sich auf 7 1/2 Millionen Exemplare für das ganze Jahr verteilen. Aus Bayern und Württemberg wurden fast 31 Millionen, aus Österreich nahezu zwei Millionen Nummern bezogen.

Ein gesetzliches Verbot der Abonnentenversicherung begründet eine vom Zentrum zur Staatsberatung im Reichstag eingebrachte Resolution. Die Reichsregierung soll noch in dieser Session einen entsprechenden Entwurf zur Abänderung des Preßgesetzes vorlegen.

Die „Heidelberger Zeitung“ konnte am 17. Dezember auf ihr fünfzigjähriges Bestehen zurückblicken, was mit einer Festfeier den Lesern kund getan wurde.

Preßprozeß. Der verantwortliche Redakteur der „Deutschen Tageszeitung“, Wilh. Scheuermann, wurde vom Berliner Schöffengerichte wegen Verleumdung des ehemaligen Obersten Gädde zu 600 Mk. Geldstrafe verurteilt. Eine Verlegung „königstreuer Empfindungen“ bildete den Stein des Anstoßes.

Republikanische Justiz! Das Schwurgericht in Paris verurteilte die Mitarbeiter des antimilitaristischen Blattes „La Guerre Sociale“, Martini und Marchall, wegen Aufregung der Soldaten zum Ungehorsam zu fünf Jahren Gefängnis und 100 Fr. Geldbuße. Martini, der Verfasser des Artikels, ist Buchdrucker.

Briefkasten.

E. M. in Passau: Das ist nicht nur falsch, sondern miserabel umbrochen. Das Klischee auf Seite 75 gehört in die Mitte. Von Seite 74 würde dann der Text „zu Fuß“ usw. links oben weiter gehen, sich unten links fortsetzen, um dann auf die rechte Spalte überzugehen. Wenn man aber das nicht will, dann muß unbedingt der Text von Seite 74 auf 75 links mit „dem Stadtrichter“ beginnen, um schließlich dann rechts glatt herunter zu gehen. Ein solch typographisch total falscher Umbruch,

in jeder Beziehung, ist uns noch nicht vorgekommen. — J. W. in Düren: 2,05 Mk. — M. B. in Düren: 1,05 Mk. — B. M. in Breslau: Wenden Sie sich an den Verlag von R. Härtel, Leipzig-R., Kohlgrabenstraße 48. O. K. in Freiberg: 0,80 Mk. — E. G. in Zwickau: 2,55 Mk. — R. G.: Haben ein derartiges Buch nicht ausfindig machen können. Wenden Sie sich einmal an die „Zeitschrift“. — S. R. in Mörs: Uleg Stadthager in Berlin W, Mauerstraße 44.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau: Berlin SW 3, Mariendorfer Straße 13, I. Versprechamt VI, 11.191.

Berlin. Resultat der Gauvorstandswahl am 15. Dezember. Abgegebenes Stimmzettel 6816, davon ungültig 348, verbleiben gültig 6468. Absolute Mehrheit 3235. Es erhielten Stimmen: als erster Vorsitzender Albert Massini 6111, zerplittert 357; als zweiter Vorsitzender Rudolf Albrecht 6303, zerplittert 165; als Schriftführer Otto Schulz 5223, Rudolf Adam 5584, Alfred Wie-lepp 5444, Paul Werner 5058, Wilh. Strieder 4544, zerplittert 19; als Beisitzer Fritz Wuthenow 5029, Georg Hildebrandt 5173, Rudolf Waschke 3726, Friedr. Schaaß 4080, Paul Reichmann 5345, Gustav Lehmann 3546, Karl Friedrich 3976, Franz Heinrich 4095, Robert Braun 5066, Emil Greulich 5154, zerplittert 16. Die Namen der Gewählten sind gesperrt. Kollege Werner nahm den Posten als Schriftführer nicht an und tritt an seine Stelle Kollege Wilhelm Strieder, welcher somit als gewählt gilt, da derselbe über die absolute Mehrheit verfügt.

Bezirk Gießen. Der Drucker Richard Staller aus Birmelskirchen, zuletzt in Wehlar (Hauptbuchnummer 69208), wird hiermit aufgefordert, seine restierenden Beiträge an den Bezirkskassierer Jos. Müller in Gießen, Ackerweg 56, einzufenden, andernfalls Ausschluß beantragt wird.

Abdressenveränderungen.

Eisenberg (S.-A.). Vorsitzender: Artur Bastam, Schützengasse; Kassierer: Emil Ruppdiel.

Zur Aufnahme haben sich gemeldet (Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum dieser Nummer an die beigelegte Adresse zu richten):

In Eisenach die Seher I. Hermann Schaper, geb. in Langelsheim 1881, ausgel. das. 1900; war noch nicht Mitglied; 2. Emil Wuschner, geb. in Pleßchen (Pöfen) 1876, ausgel. in Köschim 1897; war schon Mitglied. — Hugo Langloß in Götta, Kemfäbter Straße 4.

In Nürnberg a. M. der Seher Friz Knobelshorff, geb. in Wolgast 1889, ausgel. das. 1907; war noch nicht Mitglied. — S. Hartmann in Geseffemünde, Gartenstraße 30.

In Nürnberg der Seher Friz Berthammer, geb. in Nürnberg 1874, ausgel. das. 1892; war schon Mitglied. — In Rosenheim der Seher Jos. Krahl, geb. in Wies 1874, ausgel. in Brüß 1899; war schon Mitglied. — In Tölz I. der Seher Jos. Vigner, geb. in München 1891, ausgel. in Tölz 1908; 2. der Schweizerdegen Jos. Kerschbaum, geb. in Osterhofen 1890, ausgel. das. 1908; waren noch nicht Mitglieder. — Jos. Seig in München, Holzstraße 24, I.

In Suhl der Seher Friz Reinhardt, geb. in Suhl 1890, ausgel. das. 1908; war noch nicht Mitglied. — L. Stange in Erfurt, Grünstraße 15a.

In Wien der Drucker Friedrich Brunert, geb. in Berlin 1886, ausgel. das. 1907; war noch nicht Mitglied. — Leop. Pösch, VII/1, Seidengasse 17.

Arbeitslosenunterstützung.

Hauptverwaltung. Wie in früheren Jahren, so können auch diesmal wieder die Herren Reisekostenverwalter denjenigen reisenden Kollegen, welche sich die Weihnachtseiertage an irgend einer Bahnstation aufzuhalten gedenken, diese Tage bei der Zureise mit ausbezahlen. Jedoch ist hierbei zu beachten, daß dann, wenn die Reisetage bis einschließlich den 26. Dezember vergütet werden, die Legitimation zur Weiterreise mit dem Datum des 27. Dezember versehen sein muß.

Die Herren Funktionäre wollen den Drucker Max Boigt aus Dresden (Hauptbuchnummer 85132) umgehend zur Bezahlung des noch in Meran restierenden einen Wochenbeitrags veranlassen bzw. den Betrag von der Reiseunterstützung in Abzug bringen und an Herrn Jos. Menz in Meran (Südtirol), Harmoniestraße 18, I, portofrei einpenden.

Veranstaltungskalender.

Dresden. Korrektorenversammlung Sonntag, den 27. Dezember, vormittags 10 1/2 Uhr, im Restaurant „Zum Gensefelder“, Kaufbachstraße 16, p.

Kompl. moderne Kladenzdruckerei-
Einrichtung, ganz neu, billig zu verkaufen.
2. Herschbad, Köln, Wagnerstr. 14. [393]

Schweizerdegen
geleitet Alters, der an Schnell- und Tiegel-
druckpresse selbständig arbeiten kann, bald
oder später von mittlerer Druckerei in dessen
gesucht. Werte Offerten unter Nr. 397 an die
Geschäftsstelle d. Bl. erbeten.

Monotypesetzer!
werd. im wissenl. Werk u. Tabellenische be-
wandert, guter Manuskriptsetzer u. Maschinen-
feinzer, sucht sich zu verändern. Werte Offerten
unter Nr. 408 an die Geschäftsstelle d. Bl. erbeten.

**Der graphische
Arbeitsmarkt**
wird bereits fünf Stunden nach Ausgabe
der Anzeigen Montags und Donner-
tags nachm. 3 Uhr an alle Postämter
des deutschen Reichs verkauft, von denen
Arbeitsuchende
diese Sonderausgabe zum Preise von
9 Pf. pro Monat beziehen können. [24]
„Buchdrucker-Woche“
Berlin SW 68, Zimmerstraße 6.

Bierkrug oder Seidel mit Ganten-
beleg oder
Wappen, farbige, 3,50 Mk., mit eigener Wappen-
7,50 Mk. Mit Gravierung auch schönsten Geiselt
zu Süßbälen usw. Kunsthandl. Max Schmitz,
Leipzig, M. Weidmannstraße 2. [358]

Fachgeschäft f. d. graph. Gewerbe
H. MATHAEUS
Stuttgart-Gablenberg
Empfehlende Kollegen
sämtl. Fachartikel
und Schmuckgegenstände
zu billigen Preisen
Katalog gratis u. franko

Wandteller m. Gutenberg u. Wappen
schönster und billigster, dabei höchst künstlerischer
Wandteller, 1,50 Mk. pro Stück. Weiter
Zustände abgeholt. Kunsthandl. Max Schmitz,
Leipzig, M. Weidmannstraße 2. [330]

**GUTENBERG, Gesangverein Leipziger Buchdrucker
und -Schriftgießer.**
Sonabend, den 26. Dezember, vormittags 10 1/2 Uhr:
Weihnachts-Matinee
im Theatersaale des „Kristallpalast“.
Kapelle: Neues Leipziger Konzertorchester (G. Schütze). :: Zur Aufführung
gelangt u. a.:
Sibylla, die Fee vom Schatzstein.
Zaubermärchen mit Gesang in zwei Aufzügen von Adolf Küttner.
Der Vorstand. [407]

Auswärtige Kollegen, die sich über die **Breslau** **aufhalten, treffen Kollegen**
Feiertage beziehungsweise in **am 2. Feiertag** **beim Fröhshoppen** **des**
Orchesterzirkels **bei Hartwig, Werberstr.** **Gutenberg** **am 2. Feiertag**
bei Schlöfel, Kegerberg. **Breslauer Buchdrucker-Gehilfenverein.** [401]

Auf Ratenzahlung von monatlich 2 Mk. bei sofortiger kompletter Lieferung zu beziehen:
I Brockhaus' Kleines Konversations-Lexikon
Ausgabe 1908, 2 Bände, gebunden 24 Mk.

- Barzini-Fürst Borghese. Peking-Paris im Automobil. Geb. 10 Mk.
- Hedin. Im Herzen von Asien. 2 Bde. Geb. 20 Mk.
- Landor. Auf verbotenen Wegen. Geb. 10 Mk.
- Herzog der Abruzzen. Die Stella Polare im Eismeer. Geb. 10 Mk.
- Nansen. In Nacht und Eis. 3 Bde. Geb. 30 Mk.
- Oberst Schiel. 23 Jahre Sturm und Sonnenschein in Südafrika. Geb. 10 Mk.
- Statin Pascha. Feuer und Schwert im Sudan. Geb. 10 Mk.
- Stanley. Im dunkelsten Afrika. 2 Bde. Geb. 20 Mk.
- Kapitän Sverdrup. Neues Land. 2 Bde. Geb. 20 Mk.
- Weule. Negerleben in Ostafrika. Geb. 10 Mk.
- Prof. Ritter. Das Goldene Buch der Lebensweisheit. (Eine moderne Bibel.) 2 Bde. Geb. 20 Mk.

Alle reich illustrierte Prachtwerke!
Krüger. Die Technik der bunten Akzidenz. 6 Mk. Fräht. Bd. 200 S. Text, 100 zum Teil mehrfarb. Abbild. 9 bunte Taf. Großart. Anerkennungen. Wertv. Mittel zur Weiterbildung für Setzer u. Drucker. Jedes Werk vorzügliches Weihnachtsgeschenk! : Ausführliche Prospekte gratis und franko!
Max Schmitz, Leipzig-R., Weidmannstraße 2. [281]

**Künstler- und humorist.
Buchdruckerpostkarten**
in großer Auswahl.
Graph. Verlagsanstalt, Halle a. S.

Anhang zum Tarife, von Konrad Eichler
Preis des Exemplars 10 Pf. (3 Pf. Porto). Be-
stellungen nehmen die Herren Verbandsfunktio-
näre sowie Georg Eddich, Leipzig, Salomon-
straße 8, entgegen.

Deutsches Buchdrucker-Liederbuch
II. Auflage : 264 Seiten :
Mitarbeiter
in dem bei-
gen Reiche
Alle Seiten
des kolleg.
Lebens viel-
seitigst be-
handelt :
Abdruck nur mit Verfasser- u. Quellenangabe
Herausgeber Willi Krahl :: Verlag Radelli & Hille

**Regelmäßige Mitteilug von
Verlobungsanzeigen** wird hono-
rirt. **Schmedel, Berlin S 68.** [350]

„Sperbfrüchte“
humoristisch-satirische Gedichtblätter (achtseitig),
herausgegeben aus Anlaß der Feier des fünf-
zigjährigen Bestehens der Mit-
gliedschaft Zwickau am 30./31. Oktober 1908.
Interessierten erhalten die Nummer gegen
Einsendung von 20 Pf. in Marken. 400
E. Geringswald, Zwickau, Glauchauer Str. 24, II.

Für Ortsvereinsbibliotheken!
18 Jahrgänge „Korrespondenz“ von 1896 bis 1908
(tadellos), „Deutscher Buch- und Schriftdrucker“,
1901/02, „Schweiz. Graph. Mitteilungen“, 1895/96,
„Graph. Beobachter“, 1898, verkauft zu jedem
annehmbaren Preise. **Prof. Saumbach, Düren**
(Weinland), Weierstraße 82. [405]

Erfurt. Am ersten Feiertage,
10 1/2 Uhr:
Fröhshoppen
im „Eisba“
(neuer Saal). [404]

Freiburg. Am zweiten Weihnachtseiertage,
vorm. 10 1/2 Uhr: **Fröhshoppen**
im Vereinslokal „Stadt Dresden“. [402]

Im Anlaß der Abreise des Schriftsetzers Emil
H. Hahler aus Schweinfurt bittet H. Weid-
mann (Weidm.) Weierstraße 82. Auslagen
werden vergütet. [406]

Den Seher Hans Witt aus München, vor-
mundlich in Weingens in Funktion, ersuche
ich, umgehend meine Verbindlichkeiten mit gegen-
über zu erledigen.
Albert Voigt, Leipzig, Roßstr. 19.

Am 11. Dezember verstarb unser wertos
Mitglied, der Setzer
Otmar Rieg
aus Emmendingen, 80 Jahre alt, an
Magendleiden.
Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm
[403] Die Mitgildschaft München.

Richard Härtel, Leipzig-R.
(Inhaberin: Klara verw. Härtel)
Kohlgrabenstrasse 45
liefert franco
Werke und Musikalien aller Art zu Ladenpreisen.
Bestellungen nur direkt per Postanweisung erbeten.
Notations-Schreibweise nebst Rundstereotypie.
Von Witz, Geb. 3 Mk.
Zylographisches Material. Kurze Hinweise und
Erläuterungen für die Buchdruckerpraxis.
Nach Aufzeichnungen und Erfahrungen be-
arbeitet von G. Schwarz. Dritte durch-
gesehene Auflage. 1 Mk.
Karl Kempe, Die Papierstereotypie. 10. Aufl.,
geb. 5 Mk.